

Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1159

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 05.05.2022

Fachprüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Vollzeit)

Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Teilzeit)

Angewandte Betriebswirtschaftslehre (ausbildungs- und berufsbegleitend)

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede

vom 28. April 2022

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen

Fachprüfungsordnung

für die Bachelorstudiengänge

Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Vollzeit)

Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Teilzeit)

Angewandte Betriebswirtschaftslehre (ausbildungs- und berufsbegleitend)

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Meschede

vom 28. April 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 9 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Klausurarbeiten
- § 12 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Hausarbeiten
- § 15 Portfolio
- § 16 Praxisprojekte
- § 17 Semesterbegleitende Teilprüfungen

Teil 3

Das Studium

- § 18 Umfang der Bachelorarbeit
- § 19 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 20 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung

- § 22 Zeugnis, Gesamtnote

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Pflichtmodule des sechssemestrigen Studiengangs

Anlage 2: Pflichtmodule des neunsemestrigen Studiengangs (Teilzeit)

Anlage 3: Pflichtmodule des neunsemestrigen Studiengangs (ausbildungs- und berufsbegleitend)

Anlage 4: Wahlpflichtmodule

Anlage 5: Vorgaben für den Arbeitsvertrag

Anlage 6: Vorgaben für den Ausbildungsvertrag

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Vollzeit), den Bachelorstudiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Teilzeit) und den Bachelorstudiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre (ausbildungs- und berufsbegleitend) im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften in Meschede gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in allen drei Studiengängen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, kurz „B.A“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Zugang zum Bachelorstudiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre (ausbildungs- und berufsbegleitend) den Nachweis über den Abschluss eines Ausbildungsvertrages oder Arbeitsvertrages erbringen. In diesem müssen die in Anlage 5 oder Anlage 6 genannten Vorgaben enthalten sein.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1)** Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2)** Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Vollzeit) beträgt sechs Semester. Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Teilzeit) und Angewandte Betriebswirtschaftslehre (ausbildungs- und berufsbegleitend) beträgt neun Semester.
- (3)** Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Das Studium umfasst 15 Pflichtmodule im Umfang von 90 Credits, fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Credits, vier Praxisprojekte oder vier Module „Betriebliche Anwendungen“ mit einem Umfang von 48 Credits und die Bachelorarbeit im Umfang von zwölf Credits.

Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 für den Studiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Vollzeit), der Anlage 2 für den Studiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre (Teilzeit) sowie der Anlage 3 für den Studiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre (ausbildungs- und berufsbegleitend) zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 4 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu

Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die Studierenden beim Zusammenstellen ihrer Wahlpflichtmodule zu beraten. Ziel dieser Beratung ist ein im Wahlpflichtbereich fachlich abgestimmtes Studium.

(5) In Ergänzung zu § 5 Absatz 6 RPO entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 5 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Bei der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 7 Absatz 1 RPO gilt zusätzlich, dass eine der prüfenden Personen im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede als Professorin oder Professor lehren muss. Ersatzweise kann durch den Prüfungsausschuss eine Professorin oder ein Professor eines anderen Fachbereichs der Fachhochschule Südwestfalen bestellt werden. An die Stelle der Professorin oder des Professors kann eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor (§ 41 HG) beziehungsweise eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 42 HG) oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter treten, sofern diese oder dieser im Fachbereich Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften am Standort Meschede selbstständig lehrt.

(2) Die oder der zu Prüfende kann Vorschläge zur Betreuung der Bachelorarbeit machen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die entsprechenden Verpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden. Näheres zur Bachelorarbeit regelt Teil 3 dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Ergänzend zu den Regelungen in § 9 Absatz 2 RPO wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt, wenn die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr beträgt.

(2) Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können im dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden: Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden können, um einen einheitlich festgesetzten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung folgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können und der je Studienleistung einheitliche Notenwert, wird durch die Prüferin oder den Prüfer zu Beginn der Veranstaltung festgelegt. Der Notenwert 0,7 darf im Rahmen der Verbesserung nicht überschritten werden.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Abweichend von § 10 Absatz 3 RPO gilt für bestandene Prüfungen, dass die oder der Studierende in maximal zwei bestandenen Modulprüfungen gemäß den Anlagen 1 bis 4 einmalig eine Notenverbesserung beantragen kann. Eine Notenverbesserung ist nicht mehr möglich, wenn die Bachelorprüfung bestanden wurde. Nicht an der Fachhochschule Südwestfalen erbrachte Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens auf Modulprüfungen anerkannt wurden, können nicht verbessert werden.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 9

Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen auch in Form eines Portfolios (§ 15), eines Praxisprojektes (§ 16) oder von semesterbegleitenden Teilprüfungen (§ 17) durchgeführt werden.

(2) Abweichend von § 13 Absatz 2 RPO gilt, dass der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit oder Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich festlegt.

§ 10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die zur Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO einzuhaltenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Die zur Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO einzuhaltenden Fristen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1, 2 und 3 zu entnehmen.

(4) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul in der Modulprüfung „Quantitative Methoden“ sechs Credits erworben worden sein.

§ 11

Klausurarbeiten

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt eine bis drei Zeitstunden.

§ 12 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt eine bis drei Zeitstunden.

§ 13 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 30 Minuten.

§ 14 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von zehn bis 15 Seiten. Hausarbeiten können durch einen Fachvortrag von maximal 45 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Modulen ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt. Die Festlegung der Gewichtung von Hausarbeit und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 15 Portfolio

(1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten.

Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst in der Regel zehn bis 20 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung dauert 30 bis 60 Minuten.

(2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Ein Portfolio kann Einzelelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.

(5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind. Die Portfolioprüfung wird in

der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Bei Klausurarbeitsanteilen findet § 9 Absatz 2 RPO entsprechende Anwendung.

§ 16 Praxisprojekte

(1) Praxisprojekte sind wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einer anwendungsorientierten Problemstellung. Sie bestehen aus einem Zwischenbericht und einem Abschlussbericht. In der Regel hat der Zwischenbericht einen Umfang von ein bis drei Seiten, der Abschlussbericht zehn bis 20 Seiten. Praxisprojekte können durch einen abschließenden Fachvortrag von maximal 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In welchen Praxisprojekten ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die Festlegung der Gewichtung von schriftlichem Teil und Fachvortrag für die Berechnung der Note der Modulprüfung erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn des Praxisprojektes. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle Elemente erfolgreich bestanden sein müssen, oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(3) Ein Praxisprojekt kann von allen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern und Lehrkräften für besondere Aufgaben, die gemäß § 7 Absatz 1 RPO zu Prüfenden bestellt werden können, ausgegeben und betreut werden. Steht fest, dass ein geeignetes Thema für ein Praxisprojekt vorliegt, so kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte beziehungsweise einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Absatz 1 RPO zur Betreuung bestellen.

(4) Die von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit eines Praxisprojekts ist studienbegleitend und erstreckt sich über ein oder zwei Semester. Die Dauer wird für jedes Praxisprojekt im Modulhandbuch festgelegt.

(5) Für Praxisprojekte gilt § 23 Absatz 1, 3, 4, 6 und 7 RPO entsprechend.

§ 17 Semesterbegleitende Teilprüfungen

(1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützte Prüfungen oder Hausarbeiten semesterbegleitend durchgeführt.

(2) Die Gesamtzeit aller Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60, maximal 120 Minuten. Der Gesamtumfang aller Teilprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen hat in der Regel einen Textumfang von 15 bis 25 Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).

(3) Die verbindliche Aufteilung, Art und Umfang der Teilprüfungen gibt die Prüferin oder der Prüfer in der ersten Lehrveranstaltung schriftlich bekannt. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen für die Berechnung der Gesamtnote für das Modul mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Teilprüfungen erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß §§ 17 Absatz 1 bis 3, 18, 19 und 21 RPO entsprechend.

Teil 3 Das Studium

§ 18 Umfang der Bachelorarbeit

(1) Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 bis 40 Seiten à etwa 32 Zeilen (1½-zeilig). Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwei Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bereits bei der Ausgabe um zwei Wochen erhöhen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu einem Monat gewähren. Die Prüferin oder der Prüfer soll zu dem Antrag gehört werden. Die Bachelorarbeit ist entweder eine eigenständige Untersuchung oder betrachtet ein bekanntes Thema unter neuen Aspekten.

(2) In Ergänzung zu § 28 Absatz 2 RPO gilt für die Betreuung der Bachelorarbeit, dass diese von jeder oder jedem betreut werden kann, die oder der gemäß § 6 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer bestellt werden kann. Wenn die Bachelorarbeit in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen durchgeführt wird, ist in der Regel das Vorliegen zwingender Gründe für eine Abweichung von dem Erfordernis der einschlägigen selbstständigen Lehrtätigkeit gemäß § 7 RPO anzunehmen.

§ 19 Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Pflichtmodulen insgesamt 102 Credits erworben hat, wovon 78 Credits aus dem Bestehen der Modulprüfungen der Pflichtmodule und 24 Credits aus dem Bestehen von Praxisprojekten bzw. den Modulen „Betriebliche Anwendungen“ entstammen müssen. In den Modulprüfungen müssen „Quantitative Methoden“ und „Statistische Methoden“ enthalten sein.

§ 20 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(2) In Ergänzung zu § 30 Absatz 4 RPO ist die Bachelorarbeit in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Ein Verfassen in einer anderen Sprache bedarf des Antrags der Kandidatin beziehungsweise des Kandidaten und der Zustimmung des Prüfungsausschusses in Schriftform.

(3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO ist die Bachelorarbeit von zwei Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden.

(4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 21 Kolloquium

Abweichend von § 31 Absatz 1 RPO wird die Bachelorarbeit nicht durch ein Kolloquium ergänzt.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung

§ 22 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Nach Abschluss des Studiums beantragt die oder der Studierende die Ausstellung des Zeugnisses. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, welche Module der Anlage 4 als Wahlpflichtmodule in das Zeugnis zu übernehmen sind. Falls darüber hinaus Credits in Modulen erworben sind, werden diese zu Zusatzmodulen gemäß § 34 RPO.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote gemäß § 33 Absatz 2 RPO werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Noten der Modulprüfungen 85%
Note der Bachelorarbeit 15%

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten, Aufwuchsregelung und Veröffentlichung

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

(2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 eingeschrieben sind.

(3) Die erstmalige Durchführung von Lehrveranstaltungen wird wie folgt festgelegt (Aufwuchsregelung):

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Lehrveranstaltungen in Fächern des 1. Fachsemesters | Wintersemester 2022/2023 |
| b) Lehrveranstaltungen in Fächern des 2. Fachsemesters | Sommersemester 2023 |
| c) Lehrveranstaltungen in Fächern des 3. Fachsemesters | Wintersemester 2023/2024 |
| d) Lehrveranstaltungen in Fächern des 4. Fachsemesters | Sommersemester 2024 |

Diese Aufwuchsregelung gilt nur für die Modulprüfungen, die nicht bereits im Rahmen von anderen Studiengängen des Standorts Meschede planmäßig angeboten werden.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vom 27. April 2022 erlassen.

Iserlohn, den 28. April 2022

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Schuster', with a long horizontal stroke extending to the right.

Professor Dr. Claus Schuster

Anlage 1: Pflichtmodule des sechssemestrigen Studiengangs (Vollzeit)

Modul	Credits	Studienleistung	Fachsemester
Business English	6	-	1
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	-	1
Quantitative Methoden	6	SL	1
Rechnungswesen	6	-	1
Wirtschaftsprivatrecht	6	-	1
Kostenrechnung	6	-	2
Marketing	6	-	2
Personalmanagement	6	-	2
Praxisprojekt 1	6	-	2
Statistische Methoden	6	SL	2
Investition & Finanzierung	6	-	3
Organisationsgestaltung	6	-	3
Praxisprojekt 2	12	-	3
Supply Chain- und Logistikmanagement	6	-	3
Markt- und Wettbewerb	6	-	4
Praxisprojekt 3	12	-	4
Makroökonomik	6	-	5
Rechtliche Vertiefung	6	-	5
Praxisprojekt 4	18	-	5/6

Anlage 2: Pflichtmodule des neunsemestrigen Studiengangs (Teilzeit)

Modul	Credits	Studienleistung	Fachsemester
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	-	1
Quantitative Methoden	6	SL	1
Rechnungswesen	6	-	1
Kostenrechnung	6	-	2
Personalmanagement	6	-	2
Statistische Methoden	6	SL	2
Business English	6	-	3
Investition & Finanzierung	6	-	3
Wirtschaftsprivatrecht	6	-	3
Markt- und Wettbewerb	6	-	4
Praxisprojekt 1	6	-	4
Rechtliche Vertiefung	6	-	5
Makroökonomik	6	-	5
Organisationsgestaltung	6	-	5
Praxisprojekt 2	12	-	6
Praxisprojekt 3	12	-	7
Supply Chain- und Logistikmanagement	6	-	7
Marketing	6	-	8
Praxisprojekt 4	18	-	8/9

Anlage 3: Pflichtmodule des neunsemestrigen Studiengangs (ausbildungs- und berufsbegleitend)

Modul	Credits	Studienleistung	Fachsemester
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	6	-	1
Quantitative Methoden	6	SL	1
Rechnungswesen	6	-	1
Kostenrechnung	6	-	2
Personalmanagement	6	-	2
Statistische Methoden	6	SL	2
Business English	6	-	3
Investition & Finanzierung	6	-	3
Wirtschaftsprivatrecht	6	-	3
Markt- und Wettbewerb	6	-	4
Betriebliche Anwendungen 1	6	-	4
Rechtliche Vertiefung	6	-	5
Makroökonomik	6	-	5
Organisationsgestaltung	6	-	5
Betriebliche Anwendungen 2	12	-	6
Betriebliche Anwendungen 3	12	-	7
Supply Chain- und Logistikmanagement	6	-	7
Marketing	6	-	8
Betriebliche Anwendungen 4	18	-	8/9

Anlage 4: Wahlpflichtmodule

Container: siehe Erläuterung am Ende der Tabelle
Wahlpflichtseminar
Erläuterung: Der Container wird mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb des Containers hat eine Wertigkeit von sechs Credits und schließt mit einer Prüfung ab.

Anlage 5:

Vorgaben für den Arbeitsvertrag, der für den Zugang zum Studiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre (ausbildungs- und berufsbegleitend) vorzulegen ist:

Der Arbeitsvertrag muss eine reguläre Tätigkeit begründen mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens einer halben Stelle. Diese Arbeitszeit entspricht in der Regel 19 Stunden, sofern ein Tarifvertrag, der dem Arbeitsvertrag ggf. zugrunde liegt, nicht anderes vorsieht.

Anlage 6:

Vorgaben für den Ausbildungsvertrag, der für den Zugang zum Studiengang Angewandte Betriebswirtschaftslehre (ausbildungs- und berufsbegleitend) vorzulegen ist:

Der Ausbildungsvertrag muss ein reguläres Ausbildungsverhältnis in einem Ausbildungsberuf begründen, der als fachlich entsprechende Berufsausbildung gemäß § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung gilt und damit ein Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen. Die Feststellung, ob eine solche fachliche Entsprechung vorliegt, trifft der Fachbereich. Die Berufsausbildung ist in der Regel bis zum Beginn des fünften Semesters mit der Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer abzuschließen.